

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 24. Oktober 2016 die folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 1. Juli 1985, zuletzt geändert am 2. Februar 2015, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. Nach der Inhaltsübersicht wird folgender Hinweis eingefügt: " Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Hauptsatzung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der *erstmaligen* Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt oder ausnahmsweise, wo es grammatikalisch geboten ist, dem Begriff die weibliche Form in Klammern angefügt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet."
2. In § 1 Abs.1 werden nach dem Wort "Oberbürgermeister" die Worte "/die Oberbürgermeisterin" eingefügt.
3. In § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) wird nach dem Wort "Vertretern" das Wort "/Vertreterinnen" eingefügt.
4. In § 2 Abs. 3 Nr. 3 h) werden nach den Worten "des Leiters" die Worte "/der Leiterin", nach dem Wort "Stadtbrandmeister" das Wort "/Stadtbrandmeisterin" und nach den Worten "seines Stellvertreters" die Worte "/seiner Stellvertreterin" eingefügt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "dem" das Wort "(der)" eingefügt und in Satz 5 nach dem Wort "Einwohner" das Wort "Einwohnerinnen".
6. In § 8 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte " eines Fünftels" durch die Worte " eines Sechstels oder einer Fraktion" ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 Nr. 2 a) wird nach dem Wort "Bürgern" das Wort "/Bürgerinnen" eingefügt.
8. In § 23 Abs. 1 werden nach den Worten "ein städtischer Beamter" die Worte "eine städtische Beamtin" eingefügt sowie nach den Worten "zum Ortsvorsteher" die Worte "zur Ortsvorsteherin".
9. Im Anhang 1 zu § 2 Abs. 3, II. Weitere Aufgaben, Nr. 3 werden die Worte "Bürgerversammlung", "Bürgerantrages" und "Bürgerfragestunde" durch die Worte "Einwohnerversammlung", "Einwohnerantrages" und "Einwohnerfragestunde" ersetzt.
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

11. Nr. 14 a) – e) der Zuständigkeitstabelle zu § 2, 7, 17, 22 erhält folgende Fassung:

Aufgabe	Organe	Wertgrenze in Euro
14. Personalangelegenheiten		
a) Genehmigung von Stellenvermehrungen	GR	Beamte ab A 11 Beschäftigte ab EG 10/ S 15
	OB	Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 9/ S 14
b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung, Beförderung und dergleichen sowie Stellenanhebungen. Für Amtsleiter/-innen, Ortsvorsteher/-innen und Stabstellenleitungen, ist unabhängig der Besoldung in jedem Fall der GR abschließend zuständig.	GR	ab A 14
	A	A 13
	OB	bis A 12
c) Beschäftigte: Anstellung, Kündigung und dergleichen sowie Stellenanhebungen. Für Amtsleiter/-innen, Ortsvorsteher/-innen und Stabstellenleitungen, ist unabhängig der Eingruppierung in jedem Fall der GR abschließend zuständig. Für Entscheidungen, die der Tarifautomatik unterliegen, gilt grundsätzlich OB-Zuständigkeit.	GR	ab EG 14
	A	EG 13
	OR	EG 6 bis EG 9
	OB	bis EG 12/S 18, Aushilfsang., Azubildende, Praktikanten
d) Sozialleistungen – Jahresaufwand -	GR	über 100.000
	A	bis 100.000
	OB	bis 25.000
e) Beförderungen entsprechend § 8 TVÜ-VKA	OB	ohne Wertgrenze

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister